

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §131 i.V. mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	266.766.630 €
ordentlichen Aufwendungen auf	264.392.860 €
außerordentlichen Erträge auf	155.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	266.126.820 €
Auszahlungen auf	264.625.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.713.380 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.831.680 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.413.440 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.258.440 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.534.880 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 €

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 46 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a. für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €.
 - b. für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
 - c. für die Tilgung von Krediten 25.000 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €festgesetzt.

Luckenwalde,

Wehlan

Landrätin